

# **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Reinbek**

---

Nach Beschluss des Gemeindewahlausschusses vom 29.07.2019 findet die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am Sonntag, dem 17. Mai 2020, statt. Für eine mögliche Stichwahl ist Sonntag, der 07. Juni 2020, vorgesehen.

Gemäß § 73 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) vom 02.12.2009 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 747), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 14.12.2017 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 588), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Wahlvorschläge sind nach § 19 in Verbindung mit § 46 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom 19.03.1997 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 151), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2017 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 492) bis spätestens 23.03.2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), schriftlich bei der Gemeindewahlleiterin der Stadt Reinbek, Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek, einzureichen. Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wählbar ist gem. § 57 Abs. 3 Gemeindeordnung, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nach § 51 Abs. 1 GKWG können Wahlvorschläge einreichen:

1. in der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) vertretene politische Parteien und Wählergruppen; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag einreichen (gemeinsamer Wahlvorschlag),
2. jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

Gem. § 51 Abs. 2 GKWG muss der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder

Wählergruppe, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung.

Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers muss nach § 51 Abs. 3 GKWG von mindestens 155 Wahlberechtigten aus der Stadt Reinbek persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für den Amtsinhaber, wenn er für sich selbst einen Wahlvorschlag einreicht. Wahlvorschläge sollen gem. § 74 Abs. 1 GKWO auf amtlichen Formblättern eingereicht werden. Die amtlichen Formblätter für einen Wahlvorschlag und die erforderlichen Anlagen stehen bei der Gemeindewahlleiterin und ihrem Stellvertreter zur Verfügung.

Der Wahlvorschlag muss nach § 74 Abs. 2 GKWO enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder den Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers;
2. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen an dem Wahlvorschlag beteiligten Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Nach § 74 Abs. 3 GKWO soll ein Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Mit dem Wahlvorschlag sind gem. § 75 Abs. 2 GKWO folgende Anlagen beizufügen:

1. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers;
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist;
3. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 GKWG; wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen

Wahlvorschlags in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben;

4. die erforderliche Anzahl von Unterschriften auf einem amtlichen Formblatt nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 3 GKWG von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss (mindestens 155 Unterschriften).

Ich weise gem. § 73 GKWO darauf hin, dass

1. eine politische Partei oder Wählergruppe nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen kann,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, nicht zugelassen werden können und
3. die Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgt, wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird, oder die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzige zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erhält.

Reinbek, den 30.07.2019

(Siegel)

Stadt Reinbek  
Die Gemeindewahlleiterin

gez.  
Daniela Esser